

Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen

§ 1 Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen

- (1) Der Verein trägt den Namen „Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen“ und ist ein katholischer Verein im Sinne der Canones 321 bis 329 CIC.
- (2) Um den kirchlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht zu werden, müssen die vielschichtigen Anliegen katholischer Eltern und Familien autorisiert, sachkundig und kompetent vertreten werden. Als familienspezifischer Fachverband bündelt der Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen diese Anliegen und Interessen. Er ist das vom Bischof anerkannte Vertretungsorgan für die katholischen Familien im Bistum Erfurt.
Der Familienbund steht Familien, Personen, Verbänden und Institutionen offen, die sich aus katholischer Sicht für die Belange der Familie einsetzen wollen.
- (3) Der Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen gehört auf Bundesebene dem Familienbund der Katholiken (Bundesverband) an. Der Verein bildet im Sinne Art. II Abs. 1 des Bundesstatuts auf Bistumsebene den Diözesanverband Erfurt und auf Landesebene den Landesverband Thüringen.
- (4) Sitz des Familienbundes ist Erfurt.
- (5) Der Familienbund dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Familienbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Familienbund setzt sich dafür ein, dass die menschlichen und christlichen Werte von Ehe und Familie in Gesellschaft, Staat und Kirche gesichert werden.
- (2) Der Familienbund strebt deshalb an,
 - Begriff und Verständnis von Familie angemessen darzustellen,
 - den Wert der Familie für die Gesellschaft stärker darzustellen,
 - die Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft der Familie zu fördern,
 - den Zusammenhalt der Familien zu stärken,
 - ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation abzusichern, die Erziehungstätigkeit der Eltern gesellschaftlich aufzuwerten.

Er unterstützt Bemühungen,

- das Verantwortungsbewusstsein für die eigene Familie und
- die Mitsorge für alle Familien zu stärken.

Er tritt ein für

- die Elternverantwortung bei der Weitergabe des Lebens,
- den Schutz des ungeborenen und geborenen Lebens,
- die Verwirklichung von Elternrecht und Elternpflicht in Erziehung und Ausbildung.

- Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie, Förderung der Ehe-, Eltern- und Familienbildung,
- familiengemäße Einkommensgestaltung,
- familiengerechte Steuerpolitik,
- angemessene Ausbildungsförderung,
- Generationensolidarität in der Alterssicherung und umfassende Möglichkeit des Zusammenlebens der Generationen,
- familiengerechte Wohnungspolitik,
- Berücksichtigung der Familieninteressen bei der beruflichen Tätigkeit der Eltern,
- Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten im Bildungswesen,
- Ausbau der sozialen und pädagogischen Dienste und Hilfen (z.B. Beratungsdienste, Kindergärten),
- Ausbau eines familiengerechten Freizeit- und Ferienangebotes,
- Unterstützung von Ein-Eltern-Familien,
- besondere Hilfen für Familien mit behinderten und kranken Mitgliedern,
- Stärkung von Ehe und Familie in Recht und Gesetz,
- zeitgerechten Jugendschutz,
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Bildungsträgern,
- familiengerechte Medienpolitik.

§ 3 Zusammenarbeit

Der Familienbund arbeitet im Arbeitskreis der Thüringer Familienorganisationen e.V. (AKF) mit und ist zur Zusammenarbeit mit allen familiennahen und familienfördernden Organisationen und Einrichtungen im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen bereit.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können sein: Personen, Zusammenschlüsse von Familien (z.B. Familienkreise), Verbände und Institutionen, die sich für die Ziele und Interessen christlicher Familien einsetzen wollen und in Thüringen ansässig sind.

(2) Der statuarisch verfassten und vom Bundesverband anerkannten Diözesanverbände des Familienbundes Fulda und Dresden-Meißen sind Mitglieder, wenn sie dies beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Staatsangehörigkeit und Nationalität.

(4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Zustimmung zu den Zielen des Familienbundes und die schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

(5) Die Beachtung und Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte setzt die Wirksamkeit der Mitgliedschaft voraus. Sie ist abhängig von:

- der Leistung des jährlichen Beitrags und/oder
- ehrenamtliche Mitarbeit und/oder
- ideelle oder sonstige Förderung des Familienbundes.

(6) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftlichen Austritt,
- durch Ausschluss, (Der Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit des Vorstandes.)
- durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung oder Liquidation (bei Verbänden und Institutionen).

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die unter § 4 Abs. 5 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt werden.

(8) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Verbandsvermögen des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen beschränkt.

§ 5 Organe

Die Organe des Familienbundes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter § 4 genannten anwesenden Mitgliedern. Die korporativen Mitglieder beauftragen jeweils einen Vertreter zur Wahrnehmung des Stimmrechts.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Familienbundes dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Beratung aktueller Fragen und Aufgaben der Familien und des Familienbundes
- Bestimmung der Richtlinien zukünftiger Arbeit,
- Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über dessen Entlastung,
- Beschlüsse zur Satzung
- Beschluss des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresabrechnung,
- Beschluss über die Geschäftsordnung,
- Beschluss über die Beitragshöhe
- Beschlüsse zu Anträgen an die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die beauftragten Vertreter der Mitgliedsverbände haben jeweils drei Stimmen. Die beauftragten Vertreter der Diözesanverbände Fulda und Dresden-Meißen haben jeweils zwei Stimmen. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

Jedes Mitglied erhält einen Protokollauszug.

§ 7 Vorstand

(1) Ständiges Leitungsorgan ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden,

- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Beisitzern/Beisitzerinnen,
- dem/der Geschäftsführer/in, der/die vom gewählten Vorstand bestellt wird.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- der vom Bischof beauftragte geistliche Beirat,
- die von den Mitgliedsverbänden jeweils beauftragten Vertreter,
- der vom Seelsorgeamt beauftragte Vertreter der Ehe- und Familienpastoral.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit.

(6) Der Vorsitzende und/oder Geschäftsführer vertritt den Familienbund in der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein.

Familienbund wird rechtsgeschäftlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n und den/die Geschäftsführer oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Geschäftsführer.

(7) Der Geschäftsführer erledigt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung.

(2) Dasselbe gilt für die Auflösung des Familienbundes.

In diesem Fall oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Familienbundes an das Bistum Erfurt, das es ausschließlich im Sinne des Familienbundes zu verwenden hat.

(3) Die Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen tritt mit seiner Bestätigung durch den Bischof von Erfurt – jedoch nicht vor dem 1.1.2004 - in Kraft. Sie löst die Satzung vom 21.11.1999 ab.

(4) Der Verein ist ab 1.1.2004 Rechtsnachfolger des Familienbundes der Deutschen Katholiken, Landesverband Thüringen.

Erfurt, den 23.10.2003

gez. Andreas Malur

Andreas Malur
Vorsitzender